

# Verhaltenskodex

Verhaltenskodex für Business Ethik und Compliance

Group Compliance



## Präambel

Die Allianz lebt vom Vertrauen unserer Kunden, Aktionäre, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leistung und Integrität unserer Gruppe.

Dieses Vertrauen hängt wesentlich davon ab, wie sich Mitarbeiter, Führungskräfte und Geschäftsführung (im Folgenden: „Mitarbeiter“) verhalten und wie sie ihre Fähigkeiten zum Nutzen unserer Kunden, Aktionäre und der Allianz einsetzen.

Mit unseren Initiativen für das UN Global Compact Programm und der Anerkennung der OECD Richtlinien<sup>1</sup> für multinationale Unternehmen integrieren wir Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Verantwortung in unser Geschäft. UN Global Compact ist eine Initiative des UN-Generalsekretärs Kofi Annan und internationaler Großunternehmen zur Anerkennung der Menschenrechte (siehe Anhang).

Die Verhaltensgrundsätze der Allianz setzen diese Prinzipien um. Sie bilden Mindeststandards für alle Mitarbeiter. Ziel ist es, Situationen vorzubeugen, die die Integrität unseres Verhaltens in Frage stellen können.

## 1. Grundsatz: Redliche und regelgetreue Führung der Geschäfte

(1) Mitarbeiter müssen alle in ihrem Arbeitsumfeld einschlägigen Gesetze und Vorschriften der Länder beachten, in denen die Allianz Gruppe tätig ist, wie auch die ihnen mitgeteilten internen Anweisungen und Richtlinien.

(2) Mitarbeiter sind gehalten, sich in ihrem Arbeitsumfeld redlich und fair, mit Anstand und Integrität zu verhalten und jeden Konflikt zwischen privaten und geschäftlichen Interessen zu vermeiden. Darüber hinaus sollten sie auch im Privatleben darauf achten, den guten Ruf der Allianz Gruppe nicht zu beschädigen.

## 2. Nicht-Diskriminierung/ Offene Lernkultur/Entwicklung nach Leistung und Potenzial

Die Allianz Gruppe toleriert keinerlei Diskriminierung oder Belästigung im Arbeitsumfeld, sei es aufgrund von Alter, Behinderungen, Herkunft, Geschlecht, politischer Haltung oder gewerkschaftlicher Betätigung, Rasse, Religion oder sexueller Orientierung. Die Allianz Gruppe fördert eine Lernkultur, die offene Rückäußerungen aller Beteiligten schätzt und hierzu ermutigt. Die wesentlichen Kriterien für die Entwicklung von Mitarbeitern sind Leistung und Potenzial.

<sup>1</sup> Die OECD Richtlinien enthalten ethische Grundregeln für das Geschäft multinationaler Unternehmen.

### 3. Vertrauliche Informationen/Schutz kundenbezogener Daten/Informationen/Auskunftersuchen von Behörden

(1) Der Schutz kundenbezogener Daten, insbesondere die strikte Wahrung des Bank- oder Versicherungsgeheimnisses und die Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind wesentliche Grundlagen für das Vertrauen unserer Kunden.

(2) Vertrauliche Informationen und Geschäftsunterlagen müssen vor dem Einblick Dritter und nicht beteiligter Kollegen in geeigneter Weise geschützt werden, sei es in Bezug auf private oder gewerbliche Kunden oder auf die Gruppe oder unsere Mitarbeiter selbst.

(3) Falls jemand ohne Berechtigung versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, so hat der angesprochene Mitarbeiter unverzüglich die örtlich für Unternehmenssicherheit und/oder Compliance Zuständigen („Compliance“) zu informieren.

(4) Die Allianz Gruppe kooperiert mit allen zuständigen öffentlichen Stellen und Aufsichtsbehörden. Jede diesbezügliche Kommunikation darf nur über die hierfür zuständigen Abteilungen geführt werden.

### 4. Verbot von Insiderhandel und Insiderempfehlungen

Vertrauliche und kurserhebliche Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn hierzu eine Befugnis besteht („Need to Know-Prinzip“). Wer solche Informationen hat, darf Geschäfte in Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, deren Preis durch die besagte Information beeinflusst werden könnte, weder selbst einleiten noch sie anderen empfehlen. Compliance ist unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch dann, wenn der Mitarbeiter weiß oder damit rechnet, dass Compliance bereits von anderer Seite informiert wurde.

### 5. Kommunikation/Professionelle Unabhängigkeit von Journalisten und Medien

(1) Alle Verlautbarungen der Allianz Gruppe müssen vollständig, redlich, genau, zeitnah und verständlich sein.

(2) Die Allianz Gruppe achtet die professionelle Unabhängigkeit von Journalisten und Medien und zahlt nicht für redaktionelle Beiträge.

(3) Informationen an die Öffentlichkeit über die Allianz Gruppe dürfen nur über hierzu autorisierte Mitarbeiter erfolgen. Wer nach außen als Vertreter der Allianz auftritt oder an einer öffentlichen Diskussion in der Weise teilnimmt, dass er als Vertreter der Allianz wahrgenommen werden könnte, ohne hierzu autorisiert zu sein, sollte deutlich machen, dass er als Privatperson handelt.

### 6. Kundeninformation und Beratung

(1) Kein Mitarbeiter der Allianz Gruppe darf Maßnahmen ergreifen oder Erklärungen abgeben, um den Markt oder unsere Kunden in die Irre zu führen.

(2) Kunden sollen in geeigneter Weise Zugang zu allen Informationen erhalten, die für eine vernünftige Entscheidung notwendig sind. Dies kann beispielsweise durch allgemeine schriftliche Produktinformationen oder durch eingeschaltete Vermittler erfolgen.

(3) Welche Information oder Beratung erforderlich ist, hängt von der Dienstleistung, dem Produkt, dem Kenntnisstand der beteiligten Kundengruppe und dem maßgeblichen Marktstandard ab. Dies gilt auch dafür, ob und welche Informationen vom Kunden als Voraussetzung für eine Beratung zu erfragen sind.

### 7. Potenzielle Interessenkonflikte mit Kunden und Geschäftspartnern

Die Allianz räumt den Interessen ihrer Kunden hohe Priorität ein. Interessenkonflikte können die Integrität und die Professionalität der Allianz Gruppe in Zweifel ziehen. Potenzielle Konflikte müssen daher so früh wie möglich erkannt werden. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, muss dieser fair gehandhabt werden.

## 8. Beschwerdemanagement

Die Allianz Gruppe bearbeitet Beschwerden von allen Kunden oder ehemaligen Kunden in prompter und fairer Weise nach den hierfür jeweils maßgeblichen Gesetzen und Regeln.

## 9. Finanzberichterstattung

Die Allianz Gruppe legt Wert auf vollständige, redliche, genaue, zeitnahe und verständliche Periodenabschlüsse und auf eine entsprechende Finanzberichterstattung und -kommunikation. Dies müssen alle diejenigen sicherstellen, die in der Allianz Gruppe als Mitarbeiter, Führungskräfte, Aufsichtsräte oder Gremienmitglieder für Finanzen, Controlling und Rechnungswesen verantwortlich sind (Financial Professionals). Jeder Financial Professional trägt im Rahmen seiner beruflichen Aufgabenstellung die Verantwortung dafür, dass effektive Verfahren und interne Kontrollen für die Finanzberichterstattung und Veröffentlichung offenkundiger Sachverhalte eingerichtet und aufrechterhalten werden.

## 10. Keine Korruption oder Bestechung

Die Allianz Gruppe toleriert keinerlei Form von Korruption oder Bestechung.

Unabhängig hiervon können Situationen entstehen, die zwar keine Korruption oder Bestechung darstellen, aber geeignet sein könnten, die Urteilsfähigkeit unserer Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner in Frage zu stellen. Die folgenden Paragraphen 11 bis 14 enthalten Verhaltensregeln, die helfen sollen, solche Situationen zu vermeiden.

## 11. Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen

(1) Geschenke und Zuwendungen von Geschäftspartnern entsprechen bis zu einem gewissen Umfang den üblichen Geschäftspraktiken. Sie können jedoch ein Interessenkonfliktpotenzial beinhalten und den guten Ruf der Allianz in Frage stellen.

(2) Die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen ist grundsätzlich untersagt, falls die Interessen der Allianz Gruppe negativ berührt werden oder die professionelle Unabhängigkeit der Mitarbeiter gefährdet sein könnte, sei es tatsächlich oder dem Anschein nach.

(3) Die Annahme von Geschenken und anderer Vergünstigungen ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Wert des Geschenkes liegt unter einer Orientierungsgröße von 40 Euro in der Europäischen Union. Für andere Regionen gilt eine vergleichbare Größenordnung, die an die jeweiligen örtlichen Standards angepasst ist. In Zweifelsfällen sollte Compliance hinzugezogen werden.
- Geschenke und andere Vergünstigungen mit einem höheren Wert, die im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung nicht abgelehnt werden können, sollten Wohlfahrtsorganisationen zur Verfügung gestellt werden.
- Einladungen zum Geschäftsessen dürfen grundsätzlich angenommen werden.

(4) Für Einladungen zu Veranstaltungen ohne vorherrschenden Geschäftscharakter wie beispielsweise Konzert-, Theater-, Sport- und Abendveranstaltungen einschließlich Seminare und Konferenzen mit einem überwiegend auf die Unterhaltung ausgerichteten Programm gilt:

- Grundsätzlich hat jeder Mitarbeiter zu prüfen, ob seine Teilnahme an der Veranstaltung der gängigen Geschäftspraxis entspricht.
- Dies setzt in der Regel voraus, dass der Gastgeber anwesend ist, die Teilnahme nicht häufig wiederholt wird und die Reise- oder Logiskosten nicht vom einladenden Geschäftspartner übernommen werden.

In Zweifelsfällen sollte Compliance hinzugezogen werden. In allen Fällen ist der Vorgesetzte zu informieren.

(5) Geschenke und andere Vergünstigungen an Mitarbeiter können der persönlichen Einkommenssteuer unterliegen. Daher sollte darauf geachtet werden, dass die Handhabung von Geschenken und anderen Vergünstigungen bei einer Gruppengesellschaft im Einklang mit der örtlichen Steuergesetzgebung und den Vorschriften der Finanzverwaltung steht. Falls Geschenke und andere Vergünstigungen der persönlichen Einkommenssteuer unterliegen, kann die sofortige Durchleitung dieser Geschenke als Spende an eine gemeinnützige Organisation ratsam sein, um eine Steuerpflicht zu vermeiden.

## 12. Gewährung von Geschenken und anderen Vergünstigungen/Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen

Die Gewährung von Geschenken und anderen Vergünstigungen oder Einladungen zu Veranstaltungen ohne vorherrschenden geschäftlichen Charakter (Unterhaltungsveranstaltungen) sind bis zu einem gewissen Grad mit der gängigen Geschäftspraxis vereinbar und ein legitimes Mittel, Geschäftsverbindungen aufzubauen und zu festigen. Sie können aber unter Umständen die professionelle Unabhängigkeit der Beteiligten in Frage stellen. Daher sollte besonders darauf geachtet werden, schon den Anschein von Interessenkonflikten oder die Möglichkeit einer Rufschädigung der Allianz Gruppe zu vermeiden.

(1) Aus diesen Gründen sind folgende Regeln zu beachten:

- Vorteile oder Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen sollten niemals in der Absicht gewährt oder ausgesprochen werden, unredliche geschäftliche Vorteile zu erlangen. Dies gilt auch dann, wenn die Besorgnis besteht, dass eine solche Absicht unterstellt oder ein Interessenkonflikt angenommen werden könnte.
- Zuwendungen und Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen dürfen den Compliance-Regeln des Empfängers oder den lokalen Geschäftsstandards nicht widersprechen. Mitarbeiter, die vorhaben, Geschenke zu machen oder Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen auszusprechen, sollten sich deshalb vorher über diese Standards und Regeln informieren.
- Jede Vorteilsgewährung muss transparent sein:
  - (i) Einladungen und Geschenke sind ausschließlich an die Geschäftsadresse des Empfängers zu richten oder zu liefern,
  - (ii) Vorteilsgewährungen, die den Orientierungswert von 40 Euro übersteigen und Einladungen zu einer Unterhaltungsveranstaltung, die über ein normales Geschäftsessen hinausgehen, müssen dem Vorgesetzten angezeigt werden.

(2) In Zweifelsfällen ist Compliance hinzuzuziehen. Das gilt auch für die Einschätzung, ob Honorare für Redebeiträge, Veröffentlichungen oder vergleichbare Leistungen sowie die entsprechenden Kostenerstattungen einen angemessenen Umfang übersteigen oder nicht.

## 13. Zuwendungen an Vertreter öffentlicher Institutionen

Amtsträger, Vertreter öffentlicher Institutionen, Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes und Politiker sind dem Allgemeinwohl verpflichtet. Sie dürfen daher weder direkt noch indirekt Geschenke, Zuwendungen oder Einladungen zu Veranstaltungen erhalten, die ihre Unabhängigkeit von Geschäftsinteressen in Frage stellen könnten.

- Vertreter öffentlicher Institutionen sowie Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes dürfen niemals an sie persönlich gerichtete Geschenke oder andere Vergünstigungen erhalten, sei es direkt oder indirekt.
- Dies trifft nicht zu für Geschenke oder Einladungen, die den angemessenen Respekt vor dem öffentlichen Amt oder der politischen Rolle zum Ausdruck bringen. Derartige Geschenke und Einladungen sollten nur durch oder im Auftrag eines Mitglieds der Geschäftsführung gemacht werden.

In Zweifelsfällen ist die vorherige Zustimmung von Compliance einzuholen.

## 14. Politische und gemeinnützige Spenden/Sponsortätigkeiten

Spenden sowie Sponsorengelder dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung und in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden internen Bestimmungen vergeben werden. Politische Spenden und Beiträge an politische Parteien müssen von der Geschäftsführung der Gruppengesellschaft entschieden und offengelegt werden.

## 15. Potenzielle Konflikte zwischen privaten Interessen der Mitarbeiter und dem Gruppeninteresse

(1) Nebentätigkeiten oder berufliche Beratertätigkeiten dürfen die Interessen der Allianz Gruppe nicht beeinträchtigen.

(2) Die Annahme von Mandaten in Wirtschaftsunternehmen (beispielsweise Vorstand, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Beirat) außerhalb der Allianz Gruppe bedarf der Zustimmung durch die Gesellschaft. Darüber hinaus ist Compliance zu informieren.

(3) Sofern ein Mitarbeiter eine wesentliche finanzielle Beteiligung an einem Wirtschaftsunternehmen hat oder eingehen möchte, die zu einem Interessenkonflikt führen kann, so ist dies Compliance anzuzeigen. Ein Interessenkonflikt im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn diese finanzielle Beteiligung im beruflichen Verantwortungsbereich des Mitarbeiters liegt. Sofern Mitarbeiter wissen, dass ihnen nahestehende Personen (d. h. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtigter Kinder und andere Personen, die seit mindestens einem Jahr im gleichen Haushalt leben) eine solche Beteiligung eingehen bzw. eingegangen sind, sollen sie darauf hinwirken, dass dies Compliance angezeigt wird.

(4) Sollte ein Mitarbeiter Honorarzählungen oder andere Vergünstigungen für Vorträge, Veröffentlichungen oder öffentliche Auftritte erhalten, die im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit bei der Allianz stehen, so hat der Mitarbeiter dies seinem Vorgesetzten anzuzeigen.

(5) Liegt eine Beeinträchtigung der Interessen der Allianz Gruppe nahe, weil ein Risiko für deren guten Ruf besteht oder ein möglicher Interessenkonflikt vorliegt, sind Mitarbeiter und/oder Vorgesetzte gehalten, Compliance einzuschalten.

## 16. Lizenzierung und Registrierung

Mitarbeiter und Geschäftspartner müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit für die Allianz in einem Staat alle dort erforderlichen persönlichen Registrierungen oder Zulassungen von den jeweiligen Aufsichtsbehörden erhalten. Solche Registrierung und Zulassungserfordernisse können in einigen Staaten auch dann bestehen, wenn eine Dienstleistung aus dem Ausland heraus angeboten wird.

## 17. Annahme von und Umgang mit Geldern und Wertsachen von Kunden

Mitarbeiter dürfen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Wertsachen oder Gelder von Kunden nur dann annehmen, wenn dies die internen Richtlinien ausdrücklich erlauben. Ebenso darf der Umgang mit und die Weitergabe von Geldern und Wertsachen ausschließlich im Einklang mit den vorgeschriebenen Verfahren erfolgen.

## 18. Schutz des Gruppenvermögens/ Schutz natürlicher Ressourcen

(1) Das Vermögen und die Betriebseinrichtungen, die Geschäftsunterlagen und die Arbeitsmittel sowie sonstiges materielles und intellektuelles Eigentum der Allianz Gruppe dürfen weder zu privaten Zwecken missbraucht noch Dritten überlassen werden, soweit dies die Interessen der Allianz Gruppe beeinträchtigen würde.

(2) Mitarbeiter sollen bei ihrer Arbeit bemüht sein, die natürlichen Ressourcen zu schützen und sicherzustellen, dass gruppeneigene Aktivitäten durch Materialeinsparung, Energie sparende Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden sowie Vermeidung, Reduzierung und Recycling von Abfällen nur einen möglichst geringen Einfluss auf die Umwelt haben. Jeder Mitarbeiter soll bei der Auswahl von Zulieferern, Werbematerialien oder anderen externen Dienstleistungen neben den ökonomischen Aspekten auch die ökologischen und sozialen Kriterien berücksichtigen.

## 19. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung/ Keine gesetzwidrigen Aktivitäten

(1) Die Allianz Gruppe will sich nicht für illegale Zwecke missbrauchen lassen. Dies gilt für jegliches illegale Verhalten ihrer Kunden, Dritter, Vermittler, Mitarbeiter und Geschäftspartner der Allianz Gruppe. Daher müssen angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Allianz Gruppe vor Missbrauch zu schützen.

(2) Die Allianz Gruppe sieht sich dem internationalen Kampf gegen die Geldwäsche und gegen Terrorismusfinanzierung verpflichtet und verfolgt eine auf das Risiko abgestimmte „Know your customer“ Geschäftspolitik, die den geltenden Gesetzen und aufsichtlichen Vorgaben entspricht.

(3) Mitarbeiter dürfen sich in ihrem Arbeitsumfeld weder in illegale Vorgänge verwickeln lassen noch dürfen sie illegale Handlungen, die im Zusammenhang mit der Allianz Gruppe stehen, tolerieren. Das gilt insbesondere für jede Verletzung des Kartellrechts, für die Beihilfe zur Steuerhinterziehung oder für andere steuerliche Delikte einschließlich des Steuerbetrugs, sowohl im Sitzland der Gesellschaft als auch in den anderen Ländern, in denen die Allianz Gruppe tätig ist.

## 20. Ethische Geschäftsführung – eine persönliche Herausforderung und das Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen

(1) Die mit diesem Kodex verbundenen Ziele können wir nur erreichen, wenn alle Beteiligten hieran mitwirken. Daher ist jeder persönlich gefordert. Führungskräfte haben darauf zu achten, dass die Mitarbeiter ihres Verantwortungsbereichs diesen Verhaltenskodex beachten.

(2) Alle Mitarbeiter werden ausdrücklich ermutigt, Compliance oder ihren Vorgesetzten anzusprechen, wenn sie feststellen, dass sich jemand nicht regelkonform verhalten hat. Das kann dazu beitragen, dass aus kleinen Problemen keine großen Probleme werden. Wir zählen hierbei auch auf die Unterstützung durch die Arbeitnehmervertretungen in den Gesellschaften der Allianz Gruppe.

## 21. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Regeln können dazu führen, dass sich die Mitarbeiter, deren Kollegen und die Allianz Gruppe sowohl einem Reputationsrisiko als auch rechtlichen Nachteilen aussetzen. In gravierenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde ein Bußgeld verhängen oder die Erlaubnis zum Betreiben der Geschäfte gegenüber der Gesellschaft oder den verantwortlichen Mitarbeitern widerrufen bzw. suspendieren. Darüber hinaus können Verstöße, die eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten darstellen, zu Disziplinarmaßnahmen durch die Allianz Gruppe führen.

## 22. Schutz von Mitarbeitern, die über illegale oder unredliche Handlungen berichten

Falls Mitarbeiter von illegalen oder unredlichen Handlungen innerhalb der Allianz Gruppe erfahren, sollen sie Compliance oder eine andere zuständige Stelle (beispielsweise Innenrevision) informieren. Kein Mitarbeiter, der in redlicher Absicht Mitteilung macht, muss Nachteile befürchten, auch dann nicht, wenn sich die Mitteilung als unbegründet herausstellen sollte. Mitteilungen können auch anonym erfolgen (siehe hierzu das Stichwort „Whistleblowing“ im Group Intranet).

## Anhang: Die 10 Prinzipien des UN Global Compact

Menschenrechte	Die Wirtschaft soll	<ol style="list-style-type: none"><li>1. die international verkündeten Menschenrechte in ihrem Einflussbereich unterstützen und achten und</li><li>2. sicherstellen, dass sie nicht zum Komplizen von Menschenrechtsverletzungen wird.</li></ol>
Arbeitsbeziehungen	Die Wirtschaft soll	<ol style="list-style-type: none"><li>3. die Vereinigungsfreiheit wahren und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen gewährleisten sowie ferner auf</li><li>4. die Beseitigung aller Formen der Zwangs- oder Pflichtarbeit,</li><li>5. die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit und</li><li>6. die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf hinwirken.</li></ol>
Umwelt	Die Wirtschaft soll	<ol style="list-style-type: none"><li>7. umsichtig an ökologische Herausforderungen herangehen,</li><li>8. Initiativen zur Förderung eines verantwortlichen Umgangs mit der Umwelt durchführen und</li><li>9. sich für die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien einsetzen.</li></ol>
Anti-Korruption	Die Wirtschaft soll	<ol style="list-style-type: none"><li>10. Korruption in jeglicher Form, einschließlich Erpressung und Bestechung, entgegenwirken.</li></ol>

Allianz AG  
Group Compliance  
Königinstraße 28  
D-80802 München  
Germany

GCOMP001170 (0/00) 83.6.05